

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mern des Gemeindguts und den seit 2 Jahren eingefessenen Bürgern der Gemeinde, die ein Vermögen von 1000 Fr. besitzen. Diese Generalversammlungen wählen auf 100 Activbürger einen Wahlmann; sie wählen die Gemeindevorstände und nehmen von den Verwaltern der Kirchgemeindgüter jährliche Rechnung ab. Die Wahlmänner wählen die Mitglieder der Cantonsversammlung und machen die Vorschläge für die Distrikts- und Cantonsräthe. Die Wahlmänner bleiben 3 Jahre im Amt und werden durch die Gemeinden entschädigt.

Abänderung der Cantonsverfassung. Die Cantonsorganisation ist für den Fall hin berechnet worden, wenn die Vereinigung der Cantone Schaffhausen und Thurgau Fortdauer haben sollte; und es bleibt dem ein und andern Canton unbenommen, eine den Umständen angemessene Abänderung zu treffen, wenn beyde vereinigte Cantone wieder getrennt werden würden. — Die Cantonsorganisation ist ferner auf das Bedürfnis berechnet, im Verfolg die Verwaltung der Justizpflege mit der übrigen Cantonsverwaltung zu verbinden, und beyde zusammen den gleichen in dem 2ten Titel des Verfassungsentwurfs aufgestellten Behörden zu übertragen. — Wenn aber die Verwaltung der Justizpflege auch in der Zukunft von der übrigen Verwaltung getrennt bleiben würde, so soll in Rücksicht auf die ungleiche Größe der Distrikte und der Verhältnisse der aufgestellten Distriktsbehörden zu diesen, eine den Umständen und den Geschäften angemessene Abänderung statt haben. — Jegliche im Verfolg vorzunehmende Organisationsabänderung soll indeß nicht anders statt haben können, als insofern solche von dem Cantonsrath der Cantonsversammlung vorgelegt, von dieser genehmigt und von der allgemeinen Tagsatzung bestätigt worden.

Zusätze. — Die nähere Bestimmung über das Verhältniß der Cantonsgewalt zu der Centralgewalt, und die Zeichnung der Grenzlinien zwischen den Competenzen der Cantonsverwaltungs- und der Justizbehörden in Zuchtpolizensachen, wird auf den Fall hin, wenn beyde Behörden von einander getrennt werden sollten, der allgemeinen helvetischen Tagsatzung überlassen. Alle bey den Verrichtungen der Verwaltungsbehörden sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten sind an die Gerichte zu verweisen, so lange diese abgesondert von der Cantonsverwaltung Existenz haben werden. — Die Entschädnisse der Mitglieder auf die allgem. helv. Tagsatzung sind auf 10 Fr. Taggeld bestimmt.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten der Finanz-Commission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Im Einverständnisse mit dem Volk. Rath beschloßen Sie B. G. in Ihrer Botschaft vom 20. May lezthin, daß die in dem Knonauschen Urbar von 1534 enthaltenen Vogtsteuern als hinlänglich beurkundet anzusehen seyen, und mit Ausnahme der Hofstattzinse von Hedigen und der Leibsteuer von Maschwanden, als wahre Bodenzinse entweder weiter abgeführt oder losgekauft werden sollen.

Mit diesem Beschlusse sind aber die betreffenden Gemeinden keineswegs zufrieden. Die Ausgeschossenen der zürcherischen Gemeinden Knonaus, Mettmensketten, Augst, Affholtern, Maschwanden und Ottenbach langen daher mit neuen Vorstellungen bey Ihnen ein, verneinen wiederholt, daß diese Anforderung auf rechtmäßige Unterpfande hofte, und begehren, falls ferner auf der Entrichtung derselben beharret würde, diese Sache vor den competenten Richter zu bringen.

Es ist mithin hier entweder um das Abstreichen von der Vogtsteuer selbst, oder aber um die Verweisung an den Richter zu thun.

Auf jenes erstere könnte aber die Finanz-Commission um so weniger anrathen, als durch die neuen Anbringen der pflichtigen Gemeinden die Gründe keineswegs entkräftet werden, welche in dem erstern Gutachten für die Rechtmäßigkeit dieser Abrechnung sind angeführt worden. Was jetzt dagegen eingewendet werden soll, ist weiter nichts als Verdächtigungen und Vermuthungen. Noch immer soll und muß also der Urbar von 1534 als ein rechtskräftiger Titel angesehen werden, und er wird es so lange bleiben, bis er, was aber keineswegs eintreffen wird, durch Urtheile und Recht kann ungültig erklärt werden. Wenn es nun in dem Verein von Knonaus heißt: daß die Vogtsteuer gemeinlich auf allen Gütern statt; wenn derselbe ferner zeigt, daß von wegen eines jeden Guts ein Beitrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll; wenn endlich der Erblehenbrief von dem Meyerhof zu Knonaus klar beweist, daß diese Vogtsteuern nichts anders als Erblehenzinse sind; so glaubte Ihre Finanzcommission B. G. ihre Pflicht gegen den Staat hintanzusetzen, wenn sie Ihnen anrathen würde, Ihren frühern Beschluß zurückzunehmen und den Pflichten diese unterpfändlich verschriebene als einen wahren Bodenzins an-

zusehende Leistung nachzulassen. Sie trägt daher eimüthig darauf an, daß in das Begehren der Petenten nicht eingetretten werde.

Eine andere Bewandniß aber hat es mit der in der genannten Vorstellung abschlägigen Falls anbegehrten Verweisung ans Recht, die eine Art von Rechtsvor-schlagung ausmacht. Gegen dieses Begehren ist nichts einzuwenden, und wenn die Petenten sich wirklich ge-trauen sollten, das Recht anzutreten, so wird die zürcherische Verw. Kammer die Rechte des Staates wohl zu vertheidigen wissen. Uebrigens aber bedurfte es hiezu weder einer Anzeige an den gesetzgeb. Rath, noch einer Einwilligung von seiner Seite. Der Vollz. Beschluß vom 13. Jun. d. J. ertheil den Petenten, so wie allen Bürgern, die Bodenzinsgerechtigkeiten bestrei-ten wollen, das Recht, dagegen aufzutreten, und von diesem Recht mögen auch die Petenten Gebrauch machen. Freylich schreibt dann eben dieser Beschluß denjenigen, welche in Rechten wollen, gewisse Obliegenheiten vor, die ihnen wahrscheinlich lästig vorkommen, und denen auszuweichen, die Petenten sich vielleicht entschlossen ha-ben mögen, geradezu vor die Gesetzgebung zu kehren. Ohne Zweifel aber werden Sie B. G. hier keine Aus-nahme machen, sondern lediglich dem Geschäfte seinen gesetzlichen Gang lassen wollen.

Nach dem Dafürhalten Ihrer Finanz-Commission wäre also folgender, dem Vollz. Rathe mitzutheilender Beschluß zu nehmen: „Daß der gesetzg. Rath in das wiederholte Nachlassbegehren der genannten Gemeinden nicht eintreten könne, sondern daß es noch ferner bey dem Beschlusse vom 20. May sein Bemenden haben solle, den Petenten aber frey stehe, wegen der von ihnen bestrittenen Vogtsteuergerechtigkeit, nach Inhalt der darum vorhandenen Gesetze und Beschlüsse in Rech-ten aufzutreten.

Der Decretsvorschlag wegen der Heurathsbewilligung des B. Peter Kyj von Bibern mit der Schwester Tochter seiner verstorb. Ehefrau, wird in neue Berathung genom-men und alsdann zum Decrete erhoben. (S. daff. S. 12).

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Unterm 2. Juni übersandten Sie dem Vollz. Rath eine Petition derjenigen Bürger von Corcelles, E. Fryburg, welche mit der Gemeinde Pe-terlingen gemeinschaftliche Besitzungen haben und wün-schen dieselben vertheilen zu dürfen, mit der Einladung, über diesen Gegenstand die nöthigen Berichte und all-fällige Gegengründe der Gemeinde Peterlingen einzuzie-hen und Ihnen mitzutheilen. Dem zufolge ward die

Petition von Corcelles der Verw. Kammer von Fryburg mit dem Auftrage zugesandt, sie der Gemeinde von Peterlingen zur Beantwortung vorzulegen. Diese aber zögerte so lange mit ihren Gegenerklärungen, daß man ihr endlich einen Zwangstermin von 8 Tagen festsetzte, innerhalb welcher sie diesem Auftrage Genüge leisten sollte. Allein statt dessen erklärte sie, daß sie vor dem 1. Weim. ihre Gegenbemerkungen nicht aufstellen könne. Hierauf reichten die Miteigenthümer von Corcelles eine zweyte Petition vom 27. Jul. ein, worinn sie ansuchen zu erkennen: Die Gemeinde Peterlingen seye anzusehen, als habe sie ihrem Begehren weder Antwort noch Op-positionen entgegen zu setzen, folglich die Sache ohne weiters untersucht und entschieden werden solle.

Der Vollz. Rath glaubte Ihnen B. G. diese Umstände bekannt machen und überlassen zu müssen, das Gultin-dende hierüber zu erkennen und zu verfügen, und be-schränkt sich, Ihnen die diesfalls eingegangenen Schrif-ten hieby zu übersenden.

Es wird eine Zuschrift des obersten Gerichtshof ver-lesen, enthaltend sein Befinden über die ihm mitgetheil-ten Entwürfe einer verbesserten Einrichtung desselben, welcher für 8 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgen-de Gegenstände:

1. Der B. Ex-Repräsentant Leonzi Wohler von Wohlen, Distr. Sarmenstorf, E. Baden, beschwert sich über die gesetzwidrigen Informalitäten, so bey Bestim-mung einer verhältnismäßigen Entschädigung für die Entledigung von der Unterhaltung eines Zuchthiers und Zuchtschweins vorgefallen sind und die ihn von daher bedrohende enorme Lesion; da der Vollz. Rath nach der Sage des Petenten einseitig und übel berichtet, diese unformliche Machenschaft durch einen Beschluß vom 18. Juli leztlin sanctionirt hat, so schließt der Petent, daß von dem gesetzg. Rath nach vorhergegangener Un-tersuchung der Beschluß von dem Vollz. Rath aufge-hoben, eine anderwärtige Schätzung durch unpar-theysische Männer erkannt oder, in Beyseitzung der vorgegangenen Schätzung, dem Petent die angeregte Servitut der Unterhaltung der Zuchthiere wie vorher überlassen werden möchte. Wird an die Polizey-Com-mission gewiesen.

2. B. Zucker, Bürger, Arzt und Wundarzt alhier, beschwert sich über ein von der hiesigen Polizey erhalte-nes Verbot, seine medicinischen Droguen zum Verkauf feil bieten zu dürfen. Wird an die Polizey-Com-mission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)